



**Verhandelt**

**zu Dortmund am 19. März 2025**

**Vor mir, dem unterzeichnenden Notar**

**Dr. Thorsten Mätzig**

**mit dem Amtssitz in Dortmund**

- der sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der adesso SE, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, begab -

erschienen heute - persönlich bekannt -:

1. Herr **Michael Knopp**, geb. am 07.11.1966, geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

- handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungsberechtigtes und von Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreites Mitglied des Vorstands für die im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 20663 eingetragene Societas Europaea in Firma **adesso SE** mit dem Sitz in Dortmund, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund -

- „übernehmender Rechtsträger“ -

2. Herr **Dr. Josef Brewing**, geb. am 23.01.1963,  
geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

- der Erschienenene zu 2. handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 13763 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **adesso mobile solutions GmbH** mit dem Sitz in Dortmund, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund -

- „übertragender Rechtsträger“ -

Der Notar bescheinigt aufgrund Online-Übermittlung der Daten aus dem elektronischen Handelsregister bei dem Amtsgericht Dortmund, HRB 20663 und HRB 13763, die Vertretungsberechtigung des Erschienenen zu 1. für die von ihm vertretene adesso SE und des Erschienenen zu 2. für die von ihm vertretene adesso mobile solutions GmbH.

Die Erschienenen erklärten nach Belehrung:

Der Notar sowie Personen, die sich mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben, sind oder waren außerhalb der Amtstätigkeit in dieser Angelegenheit noch nicht tätig.

Die Erschienenen bestätigten weiter, die schriftlichen Hinweise zum Datenschutz des Notars erhalten zu haben.

Sodann erklärten die Erschienenen zu notarieller Niederschrift:

## **A. Verschmelzungsvertrag**

### **Präambel**

- 0.1 Mit diesem Verschmelzungsvertrag wird der übertragende Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen.
- 0.2 Alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers ist der übernehmende Rechtsträger. An dem insgesamt EUR 25.000,00 betragenden Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers hält der übernehmende Rechtsträger den Geschäftsanteil zur lfd. Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 8.300,00, den Geschäftsanteil zur lfd. Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 6.300,00, den Geschäftsanteil zur lfd. Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 2.100,00 und den Geschäftsanteil zur lfd. Nr. 4 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 8.300,00. Das gesamte Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers ist voll eingezahlt.

- 0.3 Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss des übernehmenden Rechtsträgers zur Aufnahme des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich, es sei denn, Aktionäre des übernehmenden Rechtsträgers, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals des übernehmenden Rechtsträgers erreichen, verlangen die Einberufung einer Hauptversammlung, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird, § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG. Zur Wahrung der Rechte der Aktionäre sind die weiteren Publizitätspflichten des § 62 Abs. 3 UmwG zu beachten.
- 0.4 Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist zudem gem. § 62 Abs. 4 S. 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilshaberin des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger was folgt:

### **§ 1 Vermögensübertragung**

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff., 68 Abs. 1 S. 1, 46 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

### **§ 2 Keine Kapitalerhöhung**

Der übernehmende Rechtsträger ist der alleinige Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung zur Aufnahme findet daher gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht statt. Es entfallen demzufolge Angaben im Verschmelzungsvertrag zum Umtauschverhältnis der Anteile und ggfs. der Höhe der baren Zuzahlungen oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG), betreffend die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG) sowie Angaben betreffend den Zeitpunkt, von dem an die Anteile oder die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

### **§ 3 Schlussbilanz/Buchwertfortführung/Verschmelzungsstichtag**

- 3.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2024 zu Grunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).

- 3.2 Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2025, 00:00 Uhr („**Verschmelzungstichtag**“). Vom 01.01.2025, 00:00 Uhr, bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt und vorgenommen.
- 3.3 Die Verschmelzung erfolgt aus handelsrechtlicher Sicht nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip gemäß den §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB. Aus steuerrechtlicher Sicht werden die steuerrechtlichen Buchwerte fortgeführt.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaftsrechte/Besondere Rechte und Vorteile**

- 4.1 Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.
- 4.2 Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger gewährt.
- 4.3 Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt, § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

#### **§ 5**

##### **Arbeitnehmer/Arbeitnehmervertretungen**

- 5.1 Die Arbeitsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer gehen infolge der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger gem. § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB über. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers werden von dem Übergang im Umfang entsprechend den Anforderungen des § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- 5.2 Mit der Verschmelzung und dem daraus folgenden Betriebsübergang gehen sämtliche Anstellungsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer unter Wahrung aller Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die bei dem übertragenden Rechtsträger erworbene Betriebszugehörigkeit bleibt dabei erhalten. Der übernehmende Rechtsträger wird infolge der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers mit der Folge, dass von diesem das arbeitsrechtliche Direktionsrecht zur Konkretisierung der Anstellungsverhältnisse ausgeübt werden kann. Im Übrigen bestehen die mit dem übertragenden Rechtsträger vereinbarten arbeitsvertraglichen Regelungen unverändert fort, insbesondere auch in Bezug auf Einkommen, Urlaubsansprüche und sonstige arbeitsvertragliche Bedingungen. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse führt nicht zu einer Verschlechterung der kündigungsrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträger. Die bisherige Betriebszugehörigkeit zu dem übertragenden Rechtsträger wird bei der Berechnung von Kündigungsfristen berücksichtig-

sichtigt. Ein besonderer Kündigungsschutz von Arbeitnehmern des übertragenden Rechtsträgers bleibt auch infolge des Übergangs des Arbeitsverhältnisses unberührt.

- 5.3 Anwartschaften auf Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge werden unverändert fortgeführt. Der übernehmende Rechtsträger tritt in alle bestehenden Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, einschließlich Vereinbarungen über Entgeltumwandlung, im Rahmen ihres Anwendungsbereiches ein und führt diese unverändert fort. Erdiente Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Übergang der Anstellungsverhältnisse nicht berührt.
- 5.4 Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse werden unverändert hinsichtlich Betriebsvereinbarungen, anwendbarer Tarifverträge, Arbeitnehmervertretungen und anwendbarer mitbestimmungsrechtlicher Regelungen fortgesetzt. Die beiden an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind nicht tarifgebunden. Tarifverträge finden daher auch zukünftig auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse keine Anwendung.
- 5.5 Weder bei dem übertragenden Rechtsträger noch bei dem übernehmenden Rechtsträger besteht ein Betriebsrat.
- 5.6 Die übergehenden Arbeitnehmer sind zunächst und vorläufig an ihren bisherigen Arbeitsplätzen und in ihrem bisherigen Tätigkeitsumfeld an den Betriebsstandorten des übertragenden Rechtsträgers tätig. Der Dienstsitz der übergehenden Arbeitnehmer wird daher zunächst und vorläufig weiterhin an den jetzigen Standorten des übertragenden Rechtsträgers sein. Der übernehmende Rechtsträger beabsichtigt, den übergehenden Geschäftsbetrieb des übertragenden Rechtsträgers mit allen Arbeitnehmern zukünftig in seine betrieblichen Strukturen in einer neu eingerichteten „Business Line Mobile Solutions“ zu integrieren. Dabei wird die Business Line Mobile Solutions organisatorisch an die Business Area „Cross Industries“ unter der Leitung von Natalie Ohlwein bei dem übernehmenden Rechtsträger angeschlossen. Die Leitung der Business Line sollen der derzeitige Geschäftsführer des übertragenden Rechtsträgers Herr Frank Wolf und Frau Natalie Ohlwein (diese gleichzeitig auch als verantwortliche Leiterin der Business Area) übernehmen. Ausgenommen von der Integration in die Business Line Mobile Solutions sind Mitarbeitende des gegenwärtigen Bereichs „Finance“ bei dem übertragenden Rechtsträger. Diese werden in die entsprechenden Verwaltungsstrukturen des übernehmenden Rechtsträgers im Bereich Finanzen/Controlling integriert.
- 5.7 Gem. § 613a Abs. 4 BGB dürfen weder bei dem übertragenden Rechtsträger, noch bei dem übernehmenden Rechtsträger Kündigungen der Anstellungsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer wegen des Betriebsübergangs stattfinden. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Anstellungsverhältnisse aus anderen Gründen zu kündigen, wobei insoweit die allgemeinen rechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen sind, insbesondere die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes. Der übernehmende Rechtsträger plant nicht, betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen des Betriebsübergangs auszusprechen.

- 5.8 Im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der bei dem übernehmenden Rechtsträger tätigen Arbeitnehmer ergeben sich infolge der Verschmelzung und des Übergangs des Geschäftsbetriebs und des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers keine Auswirkungen. Seitens des übernehmenden Rechtsträgers sind im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers auch keine Maßnahmen infolge der Verschmelzung vorgesehen. Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse mit den Arbeitnehmern des übernehmenden Rechtsträgers werden von diesem auch nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt.

## **§ 6**

### **Kosten und Steuern**

Die durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung bei beiden Rechtsträgern entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

### **B.**

#### **Vollmacht**

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – bevollmächtigen hiermit

- Frau Barbara Schwarzenberg,
- Frau Sandra Kluge,
- Frau Claudia Wleklinski,

und zwar jeden für sich allein und unabhängig voneinander, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister nach Auffassung des Registergerichts, der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Behörden erforderlich sind, einschließlich eventueller Registeranmeldungen. Die Vollmacht erstreckt sich auf jede Art der Änderung des Verschmelzungsvertrages und seiner Anlagen, und zwar auch nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses. Von der vorstehenden Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar und dessen Vertreter im Amte Gebrauch gemacht werden.

### **C.**

#### **Hinweise des Notars**

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass er eine steuerliche Beratung der Beteiligten nicht vorgenommen habe. Die Erschienenen erklärten, dass die Vertragsparteien bereits anderweitig steuerlich beraten seien und demzufolge eine steuerliche Beratung des Notars nicht gewünscht werde.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

